

MARTIN BUCERS DEUTSCHE SCHRIFTEN · BAND 2

MARTINI BUCERI OPERA OMNIA
Series I

Deutsche Schriften

Im Auftrage der
Heidelberger Akademie der Wissenschaften
herausgegeben von Robert Stupperich

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

MARTIN BUCERS DEUTSCHE SCHRIFTEN
Band 2

Schriften der Jahre 1524–1528

herausgegeben von Robert Stupperich

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Internationales Komitee zur Herausgabe der Werke Martin Bucers:
François Wendel, Ernst Staehelin, Robert Stupperich,
Jean Rott, Rodolphe Peter

Unveränderter Nachdruck der 1. Auflage 1962
Copyright © 1962 Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh,
in der Verlagsgruppe Random House GmbH,
Neumarkter Str. 28, 81673 München

Der Verlag weist ausdrücklich darauf hin, dass im Text enthaltene externe Links vom Verlag nur bis zum Zeitpunkt der Buchveröffentlichung eingesehen werden konnten. Auf spätere Veränderungen hat der Verlag keinerlei Einfluss. Eine Haftung des Verlags ist daher ausgeschlossen

Druck und Einband: Books on Demand GmbH, Norderstedt
Printed in Germany
ISBN 978-3-579-04378-4

www.gtvh.de

Inhalt

Vorwort	7
Chronologia Bucerana	9

A. Gedruckte Schriften

Handel mit Cunrat Treger (1524), <i>bearbeitet von Johannes Müller</i>	15
Psalter wol verteutsch (1526), <i>bearbeitet von Wilhelm H. Neuser</i> ..	175
Getrewe Warnung gegen Jacob Kautz (1527), <i>bearbeitet von Manfred Krebs</i>	225
Das Martin Butzer sich in verteutschung des Psalters getrewlich gehalten (1527), <i>bearbeitet von Wilhelm H. Neuser</i>	259
Berner Predigt (1528), <i>bearbeitet von Ortwin Rudloff</i>	277
Vergleichung D. Luthers und seins Gegentheyls (1528), <i>bearbeitet von Wilhelm H. Neuser</i>	295

B. Ungedruckte Schriften

<i>I. Schulgutachten und Schuleingaben der Jahre 1524-1531, bearbeitet von Ernst-Wilhelm Kobls</i>	387
1. Predicanten suplicieren vmb ein bedenkens (31. 8. 1524) ...	395
2. Suplication der predicanten jrer angezognen puncten halb (3. 9. 1524)	396
3. Erleütherong uber jngeleite Supplication (8. 2. 1525)	399
4. Bedacht des Ehgerichts vnd der Schülen halb (15. 8. 1525 bis 6. 1. 1526)	405
5. und 6. Predicanten suplication (1529). Etlicher Supplication (1529)	410
7. Auszüge aus: Christennlich Leeren, Cermonien vnnd leben (1531)	415
8. Der Jugett halb (1531/32)	420
<i>II. Gutachten und Eingaben um die Abschaffung der Messe und Neuord- nung des kirchlichen Lebens 1525-1529, bearbeitet von Peter F. Barton</i>	423
1. Der predicanten verantwortten (1525)	432

2. Fürhalten des Raths (1525)	461
3. An her Nickleiß Knybßen (1525)	462
4. Rats Bedacht (1525)	466
5. Ratsprotokoll vom 10. 8. 1525	468
6. Dr. Buceri Rathschlag (1526)	470
7. Predicanten Bericht der messen halb (18. 5. 1526)	483
8. Vorschlag der Praedicanten (1517)	497
9. Praedicantensupplik der Messe halben (1517)	500
10. Bedacht und fürsschlag (1527)	519
11. Abschrift der Puncten (um 1527)	524
12. Der Predicanten Ordnung (1528)	528
13. Buceri Bedencken (1528)	532
14. Praedikantengutachten (1529)	538
15. Anzeig eines Ehrsamen Rhats (1529)	546
Bibelstellenregister	559
Namen- und Ortsregister	567

Vorwort

Nachdem Band 1 unserer Ausgabe mit den Frühschriften der Jahre 1520–1524 die ersten Ansätze der reformatorischen Verkündigung im Elsaß deutlich gemacht hat, geben in Band 2 die Kampfschriften der folgenden Jahre Einblick in die Einzelauseinandersetzung bei der Einführung der Reformation in Straßburg. Dieser Band enthält freilich nicht nur Kampfschriften; aber die Auseinandersetzungen einerseits mit den Altgläubigen, andererseits mit den Täufern stehen doch in diesem Zeitabschnitt im Vordergrund. Auch der Abendmahlsstreit zeichnet sich in seinen ersten Anfängen hier bereits ab und wirft seine Schatten voraus.

Hatte Bucer in der Zeit der Frühschriften bisweilen noch hinter Capito und Zell gestanden, so tritt er in diesem Bande als der unbezweifelte führende Geist der Straßburger Reformation hervor. Nicht umsonst nennt ihn Capito im Brief an Oekolampad vom 23. Januar 1526 die Koryphäe und Säule der Straßburger Kirche (vgl. *E. Staebelin*: Briefe und Akten I, S. 453).

Es gehört zu Bucers großen Taten, daß es ihm in diesen Jahren gelang, trotz seiner anfänglichen Berührungen mit Zwingli und Oekolampad, in der Abendmahlsfrage Straßburg vor Einseitigkeiten zu bewahren und eine Auffassung auszuprägen, die die spätere Verständigung mit Luther und die Einleitung der theologischen und kirchlichen Einigungsarbeit möglich machte.

Die Schriften dieses Bandes gehören insofern noch der wichtigen Vorbereitungsperiode an, in der sich Bucer theologisch rüstet – es ist auch die Zeit seiner bedeutenden Vorlesungen –, ehe er auf die große Bühne weltgeschichtlicher Ereignisse tritt.

Der entsprechende Abschnitt der bisher ungedruckten Schriften gibt Einblicke in die reformatorische Organisation der Straßburger Kirche, die ohne Bucers vielseitige Mitarbeit und seine gutachtlichen Pläne gar nicht zu denken ist.

Der erste Teil der Straßburger Schulgutachten und Schuleingaben der Jahre 1524–1531, an denen Bucer maßgeblich beteiligt gewesen ist, wirft ein deutliches Licht auf diesen wichtigen Bereich des Straßburger Reformationswerkes. Hat doch Bucer mit seinen gutachtlichen und praktischen Vorarbeiten als der eigentliche geistige Initiator der Schulreformation die tragende Basis für die spätere Gründung des berühmten Straßburger Gymnasiums bzw. der Akademie gelegt.

Die Meßgutachten vermitteln einen Einblick in die weitere Entwicklung der Straßburger Gottesdienstordnung, die im oberdeutschen Raum von entscheidender Bedeutung gewesen ist, wie schon A. Erichson und J. Smend gezeigt haben.

Über die Editionsgrundsätze und Abkürzungen unterrichtet die Einführung am Anfang des ersten Bandes. Die äußere Möglichkeit der Veröffentlichung verdankt auch dieser Band den dort genannten Gremien und Personen. Es ist für mich ein Anliegen, diesen und allen, die an dem Band mitgeholfen haben, auch an dieser Stelle wieder herzlich zu danken. Die unermüdliche Hilfsbereitschaft von Dr. Jean Rott in Straßburg ist für diesen Band mehr als einmal, insbesondere für die Bearbeitung der Gutachten, in Anspruch genommen worden und soll nicht unerwähnt bleiben. Auch der hilfreiche Rat von Prof. R. Peter ist diesem Band erneut zugute gekommen. Ebenfalls hat Archivar J. Fuchs vom Stadtarchiv Straßburg erneut durch die schnelle Erledigung aller an ihn gerichteten Anfragen oft geholfen. Außer ihnen habe ich den Beamten der Universitäts-Bibliothek Münster für die Erledigung aller auswärtiger Bestellungen und Nachfragen, die mit dieser Ausgabe verständlicherweise in hohem Maße verbunden waren, zu danken.

Frau Martha Thiele hat nun schon seit Jahren die schwierigen Texte mustergültig geschrieben, auch ihr sei an dieser Stelle gedankt.

Münster i. Westf.

Robert Stupperich

Chronologia Bucerana

1524, 3. September	Supplication der predicanten jrer angezogenen puncten halb (vgl. Ungedr. Schriften I,2)
1524, 20. Oktober	B.s Schrift gegen den Augustinerprovinzial Konrad Treger (Bibl. Nr. 7)
1525, 10. Januar	Bescheid des Reichsregiments, in Straßburg alle kirchlichen Neuerungen rückgängig zu machen
1525, 1. Februar	Primus tomus Enarrationum Lutheri in Ep. et Evang. (Bibl. Nr. 10)
1525, 8. Februar	Erleütherong uber jngeleite Supplication (vgl. Ungedr. Schriften I,3)
1525, 13. Februar	Der Predicanten Verantwortten (vgl. Ungedr. Schriften II,1)
1525, März	Secundus tomus Enarrationum Lutheri in Ep. et Evang. (Bibl. Nr. 10)
1525, März/April	Abschaffung der Pilgermessen, der in der Karwoche üblichen Zeremonien, der Seelenmessen und der Vigilien in Straßburg
1525, 18. April	Capito, Zell und B. bei den aufrührerischen Bauern in Altorf
1525, Frühsommer	An Her Nickleiß Knybßen, der Predicanten untertenig Anbringen (vgl. Ungedr. Schriften II,3)
1525, 1. Juli	Entwurf einer gemeinsamen Gottesdienstordnung für Straßburg seitens der Praedikanten
1525, 15. August	Bedacht des Ehgerichts und der Schülen halb (vgl. Ungedr. Schriften I,4)
1525, 10. Oktober	Capito und B. schicken Gregorius Casel als Unterhändler zu Luther
1525, Dezember	Der Rat richtet das Münster zum evangelischen Gottesdienst her, Aufstellung eines hölzernen Abendmahlstisches
1526, Januar	Psalter wol verteutsch (Bibl. Nr. 12)
1526, März	Tertius tomus Enarrationum Lutheri in Ep. et Evang. (Bibl. Nr. 10)
1526, März bis Juni	Täufer Wilhelm Reublin und Hans Wolff in Straßburg
1526, 6. Mai	Buceri Rathschlag deß Gottesdiensts halber (vgl. Ungedr. Schriften II,6)
1526, 17. Mai	Predicanten Bericht der Messen halb (vgl. Ungedr. Schriften II,7)

- 1526, 1. Juni Beginn des sonntäglichen Katechismusunterrichts für Kinder in Straßburg
- 1526, 17. Juli Quartus tomus Enarrationum Lutheri in Ep. et Evang. (Bibl. Nr. 10)
- 1526, Sommer Anklage- und Verteidigungsschrift Bugenhagens gegen B.s Übersetzung seines Psalmenkommentars
- 1526, 13. September Kritik Luthers an B.s Übersetzung des Bugenhagenschen Psalmenkommentars in einem offenen Brief an den Drucker Johann Herwagen
- 1526, Spätjahr Täufer Martin Cellarius, Michael Sattler, Ludwig Hetzer und Hans Denck in Straßburg
- 1526, 22. Dezember Disputation zwischen B. und Denck
- 1526, Ende Dezember Verhör und Ausweisung der Wiedertäufer Jörg Tucher, Jakob Groß, Wilhelm Echsel, Matthis Hiller und Jörg Ziegler aus Straßburg
- 1527 Praedikantensupplik der Messe halben (vgl. Ungedr. Schriften II,9),
Bedacht und Fürschlag, was anstatt der Mess im Münster allhie zu Straßburg und anderen Kirchen möchte furgenommen werden (vgl. Ungedr. Schriften II,10)
- 1527, 25. März Praefatio M. Bucer in quartum tomum Postillae Lutheranae (Bibl. Nr. 15)
- 1527, 27. März Enarrationum in Evang. Matth., Marc., et Luc. libri duo (Bibl. Nr. 14)
- 1527, Frühjahr Das Martin B. sich in Verteütschung des Psalters getreulich gehalten (Bibl. Nr. 18)
- 1527, Frühjahr Täuferunruhen in Straßburg
- 1527, 2. Juli Getreue Warnung gegen Jacob Kautz (Bibl. Nr. 16)
- 1527, 27. Juli Mandat des Rates gegen die Sektierer
- 1527, 31. August Ep. D. Pauli ad Eph. (Bibl. Nr. 17)
- 1528, 6. bis 26. Januar Berner Disputation
- 1528, 22. Januar B. predigt im Berner Münster
- 1528, 27. Januar Abschaffung der Messe in Bern in Gegenwart von B. und Capito
- 1528, März Berner Predigt in literarischer Gestalt (Bibl. Nr. 19)
- 1528, 17. April Enarratio im Evang. Joh., praefatio (Bibl. Nr. 20)
- 1528, 16. Mai Entwurf einer Gottesdienstordnung durch die Straßburger Praedikanten

- 1528, 21. Juni Vergleichung D. Luthers und seins Gegentheyls (Bibl. Nr. 21)
- 1528, 3. August Bürger bitten den Rat durch ihre Zünfte um Abschaffung der Messe in Straßburg
- 1528, 4. September Tzephaniah prophetarum epitomographus (Bibl. Nr. 22)
- 1528, 12. Oktober Buceri Bedenken, das die Mesß die schwerist Gottisschmach und Abgottery und von keiner christlichen Oberkeitt zu dulden sey (vgl. Ungedr. Schriften II,13)
- 1528/Anfang 1529 Zwei Eingaben um eine zentraler gelegene Wohnung für B. (vgl. Ungedr. Schriften I,5 und 6)
- 1529, 20. Februar Abstimmung der Schöffen über die Meßfrage und Beschluß zur Abschaffung der Messe in Straßburg
- 1529, Frühjahr Praedikantengutachten über die an Stelle der abgeschafften Messen einzurichtenden Gottesdienste (vgl. Ungedr. Schriften II,14)
- 1529, spätes Frühjahr B. bekommt eine neue Wohnung nahe St. Thomas in der heutigen Rue Salzman
- 1529, 25. August Sittenverordnung in Straßburg
- 1529, 6. bis 19. September Zwingli und Oecolampad in Straßburg auf der Reise nach Marburg
- 1529, 12. September Zwingli und Oecolampad predigen im Münster
- 1529, 27. September B., Jakob Sturm und Hedio in Marburg
- bis 4. Oktober
- 1529, Ende September Psalmorum libri quinque (Bibl. Nr. 25)
- 1529, Spätjahr B.s Gutachten über die Schwabacher Artikel (Bibl. Nr. 24)
- 1529/30 Anzeig eines ehrsamten Rhats zu Straßburg, auß was Ursachen sie gedrunge sey, Neuerung in der Religion, vor langem herbracht, einzuführen (vgl. Ungedr. Schriften II,15)

A. GEDRUCKTE SCHRIFTEN

Ein kurtzer wahrhafftiger bericht
von Disputationen und gantzem handel,
so zwischen Cunrat Treger,
Provincial der Augustiner,
und den predigern des Evangelii
zu Straßburg sich begeben hat.

Einleitung

1. Die Auseinandersetzung mit Cunrat Treger

Bucers »kurtzer warhafftiger bericht, von Disputationen und gantzem handel, so zwischen Cūnrat Treger, Provincial der Augustiner, und den predigern des Evangelii zū Straßburg sich begeben hat¹« setzt den Schlußstrich unter die heftigste und grundsätzlichsie Auseinandersetzung der evangelischen Bewegung in Straßburg mit der Papstkirche, die mit der Person Dr. Conrad Tregers, des Provinzials der rheinisch-schwäbischen Provinz des Ordens der Augustiner-Eremiten², verknüpft ist.

Die Haltung Tregers ist typisch für eine Zeit, in der alle guten Kräfte nach einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern verlangten. Auch der Straßburger Augustinerprior und Ordensprovinzial hat anfänglich offenbar eine abwartende, wenn nicht gar eine wohlwollende Haltung gegenüber den Bestrebungen seines Ordensbruders Martin Luther eingenommen. Während er einerseits mit aller Entschiedenheit gegen die Ordensbrüder auftrat, die das Kloster verlassen hatten, und gegen ihre Beschützer, die Herren von Dahn³, ließ er andererseits zur gleichen Zeit (1521) in seinem Kloster über Thesen disputieren, in denen die strenge augustinische Gnadenlehre erörtert und der Verdienstgedanke verdammt wird⁴. Auch sah er zu, daß einer seiner Mönche in seinen Predigten lutherische Gedanken vortrug⁵. Erst als die evangelische Bewegung an Boden gewann, hielt er es offenbar für richtig, seinen Standpunkt zu revidieren. Nicht, daß Treger nun, gewissermaßen als Gegenreaktion zu dieser konsequenten evangelischen Einstellung, einer Gnadenlehre von der Massivität Tetzels zugefallen wäre und die

1. Bibl. Nr. 7. – Für die Darstellung der Auseinandersetzung zwischen den evangelisch gesinnten Prädikanten und dem Augustinerprovinzial sei auf folgende Untersuchungen besonders verwiesen: *A. Jung*, S. 272 ff.; *Röbrich*: *Gesch.* I, 1, 1830, S. 217 ff.; *J. W. Baum*, S. 271 ff.; *A. Baum*, S. 85 ff.; *N. Paulus*: *Conrad Treger*. In: *Der Katholik* (79) 1896, I, S. 439 ff.; *J. Adam*, S. 78 f.; *H. Eells*, S. 34 ff.

2. Conrad Treger stammte aus Freiburg in der Schweiz (geb. etwa 1480). Er trat dort ins Augustinerkloster ein. Nach dreijährigem Studienaufenthalt in Paris, den er 1509 antrat, wurde er Prior des Freiburger Klosters. Auf dem Provinzial-Kapitel zu Speyer im Frühjahr 1518 wählte man ihn zum Provinzial der rheinisch-schwäbischen Provinz. Zu der Zeit war Treger bereits Prior zu Straßburg und Regens der dortigen höheren Ordensschule (vgl. *N. Paulus*, S. 439 f.).

3. *Röbrich*: *Mitt.* I, 1855, S. 151 ff.

4. Abdruck bei *M. V. E. Kapp*: *Kleine Nachlese einiger, größten Theils noch ungedruckter und sonderlich zur Erleuterung der Reformationsgeschichte nützlicher Urkunden*, II, 1727. S. 453 ff.

5. *J. M. Reu*: *Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche in Deutschland zwischen 1530 und 1600*. 1. Teil: *Süddeutsche Katechismen*. Gütersloh 1904. S. 23.

offensichtlichen Mißstände des kirchlichen Lebens gutgeheißen hätte⁶; vielmehr scheint diese Gegnerschaft gegen Luther und seine Anhänger nicht mehr und nicht weniger zu sein als das feste Bestehen auf der (kirchlich rezipierten) augustinischen Position einer strengen Gnadenlehre und der unbedingten Anerkennung der Kirche als der letztgültigen Autorität.

Treger teilte mit Erasmus⁷ und seinen humanistischen Freunden die Zweifel gegenüber der Berufung auf die Macht des Heiligen Geistes, hinter der sich Schwärmerei und Subjektivismus verbergen konnte, um die Moral und gute Ordnung zu gefährden.

Mag sein, daß bei Treger wie bei Johannes Faber, dem Konstanzer Generalvikar, eine Romreise die konservativ-kirchliche Haltung bestärkt hat⁸. Jedenfalls sehen wir von 1522 an den Augustinerprovinzial im energischen Kampf gegen die evangelische Bewegung: Seinen Klosterbruder, der so offen für Luther eingetreten war, ließ er aus Straßburg entfernen⁹; in Stuttgart befürwortete er warm das Vorgehen der örtlichen Behörden gegen Dr. Mantel, einen anderen Augustinermönch, der als Bahnbrecher der Reformation hervorgetreten war¹⁰; und in Konstanz bot er seinen ganzen Einfluß auf, um Ambrosius Blaurer, den nachmaligen Reformator dieser Stadt, zu verdrängen¹¹.

Am 12. März 1524 veröffentlichte Treger ein Büchlein, in dem er in Form von 100 Thesen seinen Widerspruch gegen die evangelische Bewegung zum Ausdruck brachte und sich zugleich erbot, diese für Freiburg in der Schweiz ausgeschriebenen Thesen an jedem Orte, an dem Gewähr für Sicherheit gegeben sei, (in einer öffentlichen Disputation)

6. Vgl. hierzu zum einen die hunderste von Treger Wunderreden (unten S. 171, Z. 19–22), zum andern die Tatsache, daß Treger selbst nach seinem Weggang aus Straßburg den dortigen Magistrat bat, gegen die in Straßburg verbliebenen Augustinermönche einzuschreiten, die ein ungebührliches Leben führten (*A. Baum*, S. 112).

7. Vgl. *J. Huizinga*: Erasmus, ⁴1958, S. 172 ff., 198 ff., 209 ff.

8. »Antwort D. Wolfgang Fab. Capitons auf Bruder Conrads Augustiner ordens Prouncials vermanung, so er an gemein Eidgnossenschaft jüngst geschriben hat ... Gedruckt zu Straßburg durch Wolff Köpphel Mense Octobri. Anno 1524.« (Capitobibliographie bei *J. W. Baum*, S. 577 ff., Nr. 15. – Zur Frage von Entstehung und Inhalt dieser Schrift vgl. unten, S. 32.) S. F4b: »Es ist warlich zu sorgen, das dich gott verstockt habe, der [du] vor zwei Jaren in dein closter hast lassen christlich predigen, darab selbs ein wolgefallen gehabt, mit frommen burgern davon vff christlich weiß gehandelt vnd sie gefragt, wie es jnen gefallen. Aber als du wider von Rom kommen, hastu das blatt vmbgewendt, dein prediger gen Freyburg abgefertigt vnd sein mit fugen ledig worden.« Diese Schrift ist im weiteren zitiert als »Antwort«.

9. *Sattler*: Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung des Herzogen, II, 1770, Beilage Nr. 94.

10. Antwort S. F 4 b.

11. *Th. Pressel*: Ambrosius Blaurers des schwäbischen Reformators Leben und Schriften, 1861, S. 48 f.; vgl. *Schieß* I, 1908, S. 102 f.

zu verteidigen¹². Die Flugschrift ist dem Bischof von Lausanne gewidmet, in dessen Diözese Freiburg gelegen ist. Die Thesen, denen ein Wimpfeling hohes Lob zollte¹³, handeln von der Autorität der Kirche und der Konzilien. Es geht Treger darum, dem reformatorischen Formalprinzip des »sola scriptura« die Lehrautorität und Unfehlbarkeit der Kirche gegenüberzustellen.

Tregers Thesen bieten, wie schon der Zweibrücker Reformator Johann Schwebel feststellte (*Centuria Epistolarum Theologicarum ad Johannem Schwebelium* 1597, S. 92) eigentlich nichts Neues in der Diskussion der Reformatoren mit ihren Gegnern. Im Grunde war das von Treger aufgegriffene Thema bereits in der Leipziger Disputation zwischen Luther und Eck und in der sich daran anschließenden Auseinandersetzung vielfältig verhandelt worden. Capito konnte (Verwarnung, C 3 b) den Angriff Tregers insofern begrüßen, als dieser nach mancherlei Vorgeplänkel den wesentlichen Kontroverspunkt zur Sprache brachte. In der nun anhebenden Diskussion konnten die Straßburger Theologen weithin die Waffen verwenden, die Luther geschmiedet hatte. (Im einzelnen wird der Bearbeiter auf diese Zusammenhänge in einer in Vorbereitung befindlichen Untersuchung eingehen, die sich mit der Problematik der Diskussion mit Treger auseinandersetzt).

Die Reaktion der evangelisch gesinnten Prädikanten in Straßburg auf die Herausforderung des Augustinerprovinzials war leicht vorauszusehen: Hatten sie doch wiederholt eine öffentliche Disputation gefordert¹⁴, auf Grund deren dann der Rat seine Entscheidung im Blick auf die von ihnen geforderte Durchführung der Reformation treffen könnte¹⁵. Das Zustandekommen der Disputation war aber jeweils am Einspruch des Bischofs gescheitert. Hier nun erbot sich ein reputierter Gegner der Reformation zur Disputation allein unter der Bedingung, daß ihm Sicherheit garantiert würde¹⁶. Sobald die Prädikanten die Schrift bekommen hatten, ließen sie dem Augustinerprovinzial von drei angesehenen Männern, »alten Radtsfreunden«, ein Schreiben des Inhalts übermitteln, daß sie ihn auf Grund seines in den Schlußreden ausgesprochenen Erbietens zu einer Disputation einladen ließen. Die Begegnung solle vor einem kleinen Forum ehren-

12. Ad reverendum in Christo P. et illvstrem Principem Fabrianum de monte Falcone Lausanensem Episcopum paradoxa Centum fratris Conradi Tregarij Heluecij Augustiniani familie per superiorem Germaniam prouincialis de ecclesie Conciliorumque auctoritate. (Argentoraci V. Nonas Martij A. D. 1524. Impressum per Iohannem Grieninger.)

13. ZKG (XVI) 1895, S. 288.

14. Vgl. *A. Jung*, S. 279 ff.

15. Vgl. Einleitung zu »Das ym selbs ...«, Anm. 16.

16. Die Disputationsbedingungen vgl. unten, S. 47, Z. 3–4: »Parati (sumus) cum adversarijs de hijs disputationis capitibus et publice et privatim etiam vbique locorum modo tutum sit certamen inire.«

wertter Männer statthaben, und zwar im Augustinerkloster sogleich am nächsten oder übernächsten Tage. Sicherheit sei durch die Wahl des Lokals gewährleistet und durch die Ratsherren, die als Zuhörer bei der Disputation erwartet würden¹⁷. Indes mußten die »Sekundanten« un- verrichteter Dinge zurückkehren: Wohl habe Treger versichert, daß es ihn sehr dränge, mit den Straßburger Predigern über die in seinen Thesen behandelten Fragen zu disputieren, aber er verlange die Erlaubnis und Sicherheitsgarantie von Bischof und Rat. Auf den Einwand, daß er doch in seinem Büchlein nur Sicherheit gefordert habe, und überdies eine geschlossene, also nicht öffentliche Disputation als ein theologisches Lehrgespräch nach Klosterbrauch der bischöflichen Genehmigung nicht bedürfe, entgegnete Treger: Er müsse auf seiner Forderung bestehen bleiben, da diese Disputation »ernstlich vom Glauben« handeln werde und ohne bischöfliche Erlaubnis »karsthansen werck« daraus werden könnte¹⁸. Daraufhin reichten die Prädikanten dem Rat eine Supplikation ein, der eine Übersetzung des an Treger gerichteten Schreibens beigegeben war. Die Prädikanten legten in der Darstellung ihres Handels mit dem Augustinerprovinzial darauf Akzent, daß bei einem Nichtzustandekommen der Disputation – angesichts des ausdrücklich in dem Büchlein enthaltenen Vermerks, daß es in Straßburg gedruckt sei¹⁹, und im Blick auf die wiederholte Forderung einer Disputation durch die Prädikanten – der Eindruck entstehen müsse, die Straßburger Prediger hätten sich gefürchtet, die Forderung Tregers anzunehmen. Dies um so mehr, als der Augustinerprovinzial als einzige Bedingung für die Disputation ja nur eine Garantie für seine Sicherheit genannt hatte. Sie baten deshalb den Rat, Treger zur Teilnahme an einer Disputation, die in seinem Kloster oder an einem durch den Rat zu bestimmenden Ort stattfinden solle, zu veranlassen und ihm gleichzeitig freies Geleit zuzusagen²⁰. Der Rat entsprach der Bitte der Prädikanten: Er versprach Treger Sicherheit und Geleit zu einer Disputation, für die dem Augustinerprovinzial die Wahl von Ort und Zeit – der Rat hatte das Augustinerkloster oder das der Barfüßermönche vorgeschlagen – anheimgegeben war; ausdrücklich wurde daraufhingewiesen, daß zu

17. Das Schreiben ist (in deutscher Übersetzung) abgedruckt in Capitos anonym erschienener »Verwarnung der diener des worts vnd der Brüder zu Straßburg. An die Brüder von Landen vnd Stetten gemeyner Eidgenoschafft. Wider die gotslesterige Disputation bruder Conradts, Augustiner Ordens Provincial« (Straßburg) 1524, S. B 4 f. (Capito-Bibliographie bei J. W. Baum, S. 577 ff., Nr. 13.)

18. Verwarnung C 1 a.

19. »Impressum Argentine per Iohannem Grieninger« (C 4 a). Auch Tregers Widmung schreibt bei der Angabe des Datums »Argentoraci ... usw.« (A 3 b).

20. Der Prädikanten Schreiben an den Rat ist wiedergegeben in Verwarnung C 1 f, vgl. B 3 a. Daß das Büchlein Tregers in Straßburg herausgegeben sei, unterstreicht Capito auch in seiner Antwort E 4 b.

dieser Disputation, weil sie eine »besondere« und keine öffentliche sein sollte, die Genehmigung des Bischofs nicht vonnöten sei²¹.

Da der Rat sich nicht entschließen konnte, Treger zur Annahme der Disputation zu zwingen, verschleppte sich die Angelegenheit und blieb zunächst ohne Ergebnis: Zwar entschuldigte sich der Augustiner auf die Vorstellungen des Rates, in dem er jetzt entdeckte, er habe mit seinen Thesen ja gar nicht die Straßburger Prädikanten gemeint und nur auf Veranlassung des Rates von Freiburg sein Büchlein drucken lassen, doch blieb er dabei, daß er ohne die Erlaubnis des Bischofs nicht disputieren werde. Hierauf entgegnete der Rat, daß er sich nicht dazu verstehen könnte, den Bischof um diese Erlaubnis anzugehen, da ein solches Ansuchen schon wiederholt abschlägig beschieden worden sei; überdies habe er doch in seinem Büchlein bekanntgegeben, daß er als einzige Bedingung zur Disputation die Garantie seiner Sicherheit verlange. Doch umsonst: Treger blieb bei seiner Weigerung bestehen²².

Als man die Aussicht auf ein Zustandekommen der Disputation aufgeben mußte, faßte Capito im Namen der »Diener des Wortes« eine Flugschrift ab, die den Handel der Prädikanten mit Treger darstellte und seine Paradoxa in aller Kürze widerlegte²³. Capito warf dieses Büchlein in großer Eile in zwei Tagen hin, damit die von der Frankfurter Fastenmesse kommenden und nach der Schweiz zurückreisenden Kaufleute, die Gegenschrift der Prädikanten auf jeden Fall in ihre Heimat mitnehmen könnten²⁴. Denn man argwöhnte bei den Gegnern des Augustinerprovinzials, daß die Paradoxa insofern tatsächlich für die Eidgenossenschaften bestimmt waren, als Treger möglicherweise damit dokumentieren wollte, daß er selbst in Straßburg sich nicht gescheut habe, seine antilutherische Haltung zu behaupten mit dem Erbieten, in aller Öffentlichkeit darüber zu handeln. Capito befürchtete, Treger könne mit seinem Büchlein eine Beunruhigung der Eidgenossenschaften beabsichtigen, wo eben die Reformation unter Zwingli so große Fortschritte nahm, »auff das sy nicht veraynigt Christum sampt bekennen²⁵«.

In dieser Situation scheinen nun die Prädikanten die Initiative er-

21. Verwarnung C 2 a.

22. Verwarnung C 2 a. – Man wird allerdings fragen müssen, ob nicht Treger in der Widmung seiner Paradoxa (vgl. unten, S. 43 ff.) das stürmische Verlangen der Straßburger Prädikanten nach einer öffentlichen Disputation im Auge hat, wengleich er das Bemühen der Prädikanten von seiner Sicht der Dinge aus mit verächtlichen Worten herabsetzt.

23. Der Titel der Verwarnung ist Anm. 17 angegeben. – Daß diese Flugschrift, die bereits *J. W. Baum* in seine Capito-Bibliographie aufgenommen hat, tatsächlich aus der Feder Capitos stammt, geht unbestreitbar aus dessen Antwort S. B 2 b, E 4 b und F 1 a hervor, wie auch aus B.s Bemerkung unten S. 39, Z. 22–25.

24. Antwort B 2.

25. Verwarnung A 4 a, vgl. auch A 3 und B 1.

griffen zu haben: Sie beraumten eine »freundliche (Schul)disputation in lateinischer Sprache« im Kloster der Barfüßermönche an und forderten Treger auf, sich dazu einzufinden. Wohl lehnte der Augustinerprovinzial auch diesmal ab, erschien dann aber doch drei Mal, nicht ohne immer wieder geflissentlich zu betonen, daß er nicht zum Disputieren gekommen sei, da ja keine tauglichen Richter zugegen seien. Wenn aber der äußere Rahmen einer Disputation gegeben sei, dann wolle er mit den Prädikanten disputieren »dermaßen, daß man daneben ein feur machte, alsbald den überwunden theil zu verbrennen«. Lediglich um der Zuhörer willen verstand er sich dazu, »mehr schimpflich (= aus Scherz) dann ernstlich« etliche »ynred« zu führen²⁶.

Immerhin scheint bei dieser Begegnung doch ein Gespräch zustandegeworden zu sein, bei dem man über vier Fragen verhandelte. 1. Der These Tregers, daß es allweg eine christliche Kirche gegeben habe, daß diese in Sachen des Glaubens nicht irren könne und daß man ihr deshalb glauben müsse, stimmten die Prädikanten zu, unter dem Vorbehalt, daß es sich auch wirklich um die wahre Kirche handelte. 2. Dem Schluß, daß man dieser Kirche in allem folgen müsse, was sie gebietet, ob es biblisch begründet sei oder nicht, lehnten die Prädikanten hingegen ab: Die wahre Kirche könne ja nur das Wort Gottes lehren, wie es in der Hl. Schrift verfaßt sei. 3. Auf die Frage Tregers, ob die Prediger jemanden zu nennen vermöchten, der »in tausend Jahren gelebt hätt'« und mit ihren Ansichten übereinstimme, wiesen sie auf »Mose, Samuel, David samt (den) anderen Propheten und Aposteln«. 4. Schließlich betonten die Prediger, daß die wahre Kirche Gegenstand des Glaubens sei und sich nicht aus den Getauften (auf Grund der Tatsache, daß sie nun einmal getauft seien) konstituiere. Das Fazit dieser Aussprachen läßt sich nach Bucer dahin zusammenfassen, daß beide Parteien darin übereinstimmen, »daß die Schrift gewißlich wahr sei²⁷«.

Die Prädikanten waren über das Gebaren des Augustinerprovinzials höchlichst empört. Nach Capitos Darstellung hatten sie nur durch Zufall das Büchlein mit seiner Herausforderung zur Disputation zu Gesicht bekommen, und zwar zu einem Zeitpunkt, da ihnen zugetragen wurde, Treger sei »wegfertig«. Es entstand so der Eindruck, daß es dem Augustiner nicht eben besonders ernst mit seiner Herausforderung gewesen sei²⁸. Tatsächlich waren ja dann auch die auf der Stelle zu ihm

26. S. 40, Z. 12-13. Treger übergibt in seiner Vermahnung (vgl. unten Anm. 32) diese Begegnung mit Stillschweigen, weil er sie nicht als Disputation wertet. Ähnlich übrigens auch Capito, in dessen doch Ende Oktober abgefaßter »Antwort« folgende Formulierung begegnet: »Conradt Tregers öffentlicher disputation außschreiben, die er doch gegen vns *bissher* (!) beharrlich abgeschlagen hat« (A 2 a).

27. Unten, S. 41, Z. 30-31.

28. Verwarnung B 3 b.

gesandten Ratsherren abgewiesen worden. Nicht eben mit den besten Gründen. Hinzukommt, daß durch die »Untertanen« Tregers das Gerücht ausgestreut wurde, der Augustinerprovinzial habe sich in eigener Person in die Bischofsresidenz nach Zabern verfügt, um die Erlaubnis zur Disputation zu erwirken²⁹. Die Prediger sahen sich dadurch in ihrem Verdachte bestätigt, Treger möchte nach außen den Schein seiner geflissentlich betonten Disputationsbereitschaft ausbreiten, ob schon es ihm nicht um die Disputation selbst ginge, sondern um »den preiß des überwinders on des streyts gefederlichkeit³⁰«.

Bucer scheint noch einmal den Versuch unternommen zu haben, Treger auf die Zeit der Straßburger Johannismesse zu einer Disputation zu bewegen. Drei Tage hintereinander setzte er eine Disputation an, in der er allein gegen Treger und seinen Anhang kämpfen wollte. Bucer verpflichtete sich dabei, Treger kein »scharpf wort« zu geben und ihn nicht dazu zu verpflichten noch gegen einen anderen Prädikanten zu disputieren. Um Tregers Argwohn gegen befangene Richter aus der Welt zu schaffen, hatte er vorgesehen, daß zwei vereidigte Notare die Argumente der beiden Parteien aufzeichnen und dem Urteil des unvoreingenommenen Lesers anheimstellen sollten. Doch Treger blieb dabei: Er lehnte jegliche Disputation mit den Predigern ab und erklärte sich lediglich dazu bereit, die Fehde schriftlich auszutragen³¹.

In diesem Punkte hielt der Augustinerprovinzial in der Tat Wort: Bereits im Mai hatte Treger eine Erwiderung auf Capitos Verwarnung³² fertiggestellt. Er warnte darin die Eidgenossenschaften vor der »böhmischen Ketzerei« der Straßburger Prädikanten. Diese Flugschrift ist in einem auch für die damalige Zeit äußerst groben Ton gehalten und beschuldigt den Verfasser der anonym erschienenen »Verwarnung«, daß er sich an nicht weniger als 17 Stellen zu gemeinen Lügen und Verleumdungen herabgelassen habe. Dabei unterliefen Treger auch Äußerungen, die als eine Verunglimpfung der Bürgerschaft und des Rates der Stadt Straßburg aufgefaßt werden mochten. Das mag mit ein Grund sein, weshalb er anfänglich keinen Drucker fand, der sein

29. Verwarnung C 2 b.

30. Antwort F 2 b, vgl. auch Verwarnung C 2 b/3 a.

31. Unten, S. 41, Z. 26–28.— B. erbot sich späterhin darüber hinaus in Freiburg, Tübingen oder Heidelberg, falls ihm ein sicheres Geleit beschafft werden könne, mit Conrad Treger vor einem jeden christlichen Gericht zusammenzukommen, wo dann in der Weise verfahren werden sollte, daß »red und gegenred durch Notarien uffgezeychnet werden« (unten, S. 125, Z. 31–35).

32. Vermanung bruder Conradts Treger / Augustiner ordens durch hohe Teutsche land Prouincial / an ein lobliche gemeyne Eydgnößschaft / vor der Böhemischen ketzerey / vnnd antwurt vff ein lügenhafft / gotslestrig buch / von etlichen so sich diener des worts heissen an ein gemeyne Eydgenößschaft diß jars im Aprilen vßgangen. Anfang des Meyen. 1524.

Pamphlet drucken wollte. Tatsächlich konnte Tregers »Schmachbüchlein« erst am 20. August in Straßburg herauskommen³³. Es wirkte wie ein Funke, der in ein Pulverfaß fällt, und gab Anlaß zu einer spontanen Erhebung und Demonstration der Straßburger Bevölkerung nicht nur gegen den Augustinerprovinzial, sondern gegen alle, die als Gegner der evangelischen Bewegung bekannt waren.

Die kirchliche Lage in Straßburg hatte sich nämlich immer mehr zugespitzt. Immer entschiedener forderte das Kirchenvolk die Besetzung der Pfarrstellen mit evangelisch gesinnten Predigern und nützte die zögernde und unentschiedene Haltung des Rates aus, um seine Wünsche durchzusetzen³⁴. Daß die Gegenseite ihre einflußreiche Stellung nur unwillig und nicht ohne Gegenwehr preisgab, läßt sich verstehen. Die Prädikanten suchten wohl die Auseinandersetzung auf der Ebene einer rechtlichen und sachlichen Begegnung zu halten und mahnten das Volk zur Mäßigung und Ruhe, ohne sich indes allenthalben Gehör verschaffen zu können. Mehrfach war es bereits im Laufe des Sommers zu unliebsamen Zwischenfällen, ja zu Handgreiflichkeiten gekommen. In den letzten Augusttagen gar, als die Stiftsherren Straßburg verließen und die kostbaren silbernen Bilder aus St. Peter mitnahmen, hatte das Volk dies zum Anlaß genommen, nun auch seinerseits Bilder aus Kirchen zu entfernen. Daraufhin entschloß sich der Rat zu einem Mandat, das derlei Eigenmächtigten und Übergriffe ausdrücklich unter Strafe stellte³⁵. Angesichts der großen Unruhe in der Bevölkerung fühlten sich die Prädikanten zu einer entschiedenen Vorstellung beim Rat veranlaßt³⁶: Die Unruhe unter der Bevölkerung wird darauf zurückgeführt, daß verschiedene Gegner der Reformation »mit unverschämpter sturn die geschrift und deren natürlichen inhalt widerfechten«. Das Mandat vom 1. 12. 1523, worin alle Polemik von der Kanzel aus untersagt ist³⁷, sei nicht ausreichend, die Ruhe und Ordnung zu gewährleisten. Die Prädikanten empfahlen ein Mandat, wonach jedem Prediger, der gegen die genannte Verordnung verstoße, verboten werde, weiterhin in Straßburg zu predigen. Auch möge der Rat veranlassen, daß evangelische Lehrer eingestellt und eine geordnete Erziehung der Jugend in Angriff ge-

33. Titelfrückseite: »Zu dem Leser. Frummer leser / das diß biechlin so lang sich verzogen vnd nit vßgangen / ist in der warheit die vngestümigkeit der widerparthey in vrsach. Dann sie es dahin bracht hat / das wenig Trucker gefunden werdent / die das Jnen zu wider trucken wöllent oder dörffent. Vnd so mir gott vmb ein Trucker geholffen / hat er annders zu trucken gehabt / das er vor vollenden hat miessen. Getruckt vnd vollendet an sant Bernharts tag des heiligen Abts.«

34. *A. Baum*, S. 74ff.

35. *A. Baum*, S. 86ff.

36. *A. Baum*, S. 192ff. (Abdruck des Aktenstückes).

37. Das Mandat ist wiederholt abgedruckt worden. Vgl. *Röbrieh*: *Gesch.* I, 1831, S. 455f., und *Röbrieh*: *Mitt.* I, 1855, S. 260ff.

nommen werde. Es geht den evangelisch gesinnten Prädikanten darum, daß der Rat die Reformation durchführe und damit all der gärenden Unruhe ein Ende mache³⁸.

Kaum war etwas von dem Erscheinen des Büchleins bekannt geworden, das Treger im Augustinerkloster verkaufen ließ, als auch schon einige Bürger hinschickten, um sich das Tregersche Elaborat zu verschaffen, das dann »zugen vieler öffentlich« verlesen wurde. Die Empörung in der Öffentlichkeit scheint ungeheuer gewesen zu sein³⁹. Das wollten sich die Bürger nicht gefallen lassen, »daß er (Treger) den Ehrsamem Rath vnd Erbare burgerschaft für verdampft Böhmisches Ketzers außschreibe, alß die da von vnsren predicanten verführt sein sollen. Auch daß wir vffrügig seyn vnd E. Gn. nit mehr vnsren Pflichten nach gehorsamen ...«⁴⁰. Ein Ausschuß der Bürgerschaft begab sich am nächstfolgenden Tage (Montag, den 5. September) zum Rat, um Beschwerde gegen den Augustinerprovinzial zu führen, weil er in seinem »Schmachbüchlein« die Bürgerschaft und den Rat der Stadt Straßburg gelästert und gegen das Mandat vom 1. 12. 1523 verstoßen habe. Der Bürgerausschuß verband damit die Bitte, Treger zu einem öffentlichen Gespräch über seine Anwürfe zu bestimmen. Daraufhin veranlaßte der Rat drei Ratsherren, sich zusammen mit dem Bürgerausschuß und einem Notar zu Treger ins Augustinerkloster zu begeben und ihm die eidliche Versicherung abzunehmen, »sein leib und gut nit zu verändern«, sondern im Kloster zu bleiben und auf weitere Anordnungen des Rates zu warten; im Weigerungsfalle sollten sie ihn »gefänglich annehmen«. Auch sollte Sorge getragen werden, daß kein Klostereigentum zur Seite geschafft würde, und jede weitere Verbreitung von Tregers Büchlein unterbliebe. In ähnlicher Weise sollte auch den Prädikanten das

38. *A. Baum*, S. 114: »Weither g. h. dieweil ir euch entschlossen über dem wort Gottes ze halten etc. wurde es hochlich die gantze burgerschaft behertzigen und fast ruhig machen, wo e.s.e.w. offenliche miszbräuche die ze enderen in irem gewalt sein abtheten und also mit der thadt erzeugten euern glauben den ir durchs wort in euere hertzen entpfangen haben.«

39. Acta vnd Handlung so sich zwischen den Burgern zu Straßburg vndt Cunrado Treger Prövincial Augustiner Ordens sampt seinen Consorten in Anno 1524 begeben vndt zugetragen (Thom. Archiv Straßburg: *Varia Ecclesiastica VIII, Nr. 3*). Das im folgenden als Acta zitierte Aktenstück gliedert sich in die Abschnitte: 1. Narratio Controversiae (fol. 1–3 a); 2. Schrift, so der ausschutz der Burgerschaft bey Rhätt vnd Ein vnd Zwentzigen in vorerzehlter sachen eingeben (fol. 3 b–7 b); 3. Erkantnuß wegen vorgesetzter Schrift der Herren Rhätt vndt Ein vndt Zwentzigen ... (fol. 7 b–8 a); 4. Antwortt deß außschutzes vff vorgehend empfangen bescheidt (fol. 8 b); 5. Endtlicher schluß (fol. 8 b); 6. Vrphedt so Conrad Treger Consorten vor Ihrer Erledigung vber sich geben haben müßen (fol. 9 a–10 b); 7. Vrphedt Conrad Treger Augustiner ordens provincial, so er vber sich vor einer Erledigung geben müßen (fol. 10 b–13 a).

40. Acta fol. 2 b.

Gelübde abgenommen werden, die Entscheidung des Rates abzuwarten und sich bis dahin nicht aus der Stadt zu verfügen. Indes, als die Ratskommission »vnder das Zollthor« in die Nähe des Klosters kam, mußte sie feststellen, daß das empörte Volk bereits auf seine Art eine Klärung der Dinge herbeigeführt hatte⁴¹. Während nämlich die besonneneren Bürger dem Ausschuß aufgegeben hatten, ihre Klage gegen den Augustinerprovinzial in geordneter Weise dem Rate vorzutragen, hatte eine erregte Volksmenge vor dem Augustinerkloster Posten bezogen, »damit der Münch nit flüchtigen fuß setzen möchte«. Schließlich hatte man es für gut befunden, sich zu vergewissern, ob sich Treger überhaupt noch im Kloster aufhielte. Als der Zutritt ins Kloster verweigert wurde, drang das Volk mit Gewalt ein. Man stieß bis zur Zelle des Provinzials vor und führte ihn vor den Rat, der den Augustiner wohl oder übel in Gewahrsam nehmen mußte⁴².

Aber damit gab sich das Volk, einmal in Fahrt gekommen, nicht zufrieden. Alle Priester, die sich der evangelischen Bewegung entgegenstellten, sollten vor den Rat, »vff daß alle ding zu festem friden gericht würden«. Diese Geistlichen sollten sich »ihrem berühen nach mit der schrift einlaßen gegen vnsern Predicanten, die vnß sollten in Bömisch Ketzerey verführt haben, ihrer sag und fürgen nach, dadurch dann die Wahrheit mehr ausfündig werden und wir zufrieden kommen möchten«, wie man später erklärte⁴³. Vielleicht auch, daß die erregte Volksmenge die Stunde gekommen sah, etwa mit dem Prediger der Dominikaner abzurechnen, der im Zusammenhang einer anderen handgreiflichen Auseinandersetzung im Dominikanerkloster in den Ratsprotokollen genannt wird⁴⁴. Jedenfalls scheint man sich zumal für

41. Acta fol. 1 ff.

42. Acta fol. 4.

43. Acta fol. 4b.

44. Am Sonntag Reminiscere waren zwei Schreiner in den Chor der Predigerkirche gekommen, während die Mönche gerade die Horen beteten. Der ein pffiff wie eine Nachtigal (und wollte damit wohl auf Hans Sachsens Gedicht von der Wittenbergischen Nachtigall anspielen). Auf die Frage: »Wie gefallt üch die nachtigall?« entspann sich ein lebhafter Disput, der in einer Schlägerei endete. Die Ratskommission, die, um diesen Zwischenfall zu erhellen ins Kloster der Dominikaner geschickt wurde, sollte auch »iren Predicanten« wegen seiner »stempeneien vnd uffrürischen wort« verwarnen. Der Prior stellte sich jedoch völlig auf dessen Seite, indem er betonte, »daß er mit im ins für (= Feuer) gon will, daß er die worheit und göttliche ler predige«. (Auszüge aus Brants Annalen Nr. 4504, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß, R. 2, Bd. 19, 1898, S. 86 ff.) Der Prädikant der Dominikaner wird auch in der Verwarnung Capitos als Störenfried und Gegner des Evangeliums angegriffen (B 1 b), desgleichen in der Supplik der Prädikanten an den Rat vom 31. 8. 1524 (*A. Baum*, S. 193). Wer dieser Prädikant der Predigermönche war, ist nicht mehr festzustellen, gewiß nicht der Prior (so *A. Baum*).

diesen Dominikaner interessiert zu haben. Da man den Prediger nicht hatte ausfindig machen können, zwang man den Dominikanerprior, Nikolaus von Bledesheim, zum Rat zu folgen⁴⁵, wohin dann noch drei andere Priester gebracht wurden, die angeblich die evangelisch gesinnten Prädikanten mit Schmähworten angegriffen hatten⁴⁶.

Inzwischen hatten sich zwei Ratsherren ins Dominikanerkloster begeben: Man werde die Schuldigen zur Rechenschaft ziehen. Doch bestand das erregte Volk darauf, zusammenzubleiben bis Straffreiheit zugesagt sei, da doch alles dem Rat zugut geschehen sei, dessen Handeln man nun abwarten wolle. Zu 400 Mann versammelte sich das Volk auf dem Roßmarkt, doch ohne Harnisch und Wehr. Der angesehene Ammeister Daniel Mieg und etliche ältere Ratsherren erinnerten die Leute an ihren Bügereid und veranlaßten sie, einen Ausschuß zu bilden, der ihr Begehren in geordneter Form dem Rate vortragen sollte⁴⁷.

Dieses maßvolle Vorgehen des Rates konnte wohl die Bürger beruhigen, nicht aber den Pöbel. »Am andern Tag rotteten sich wieder bei 200 zusammen«, wie Schadäus in seiner Straßburger Chronik schreibt, »vnd lieffen zu St. Arbogast und in die Carthauß, fraßen und sofften, was sie funden«⁴⁸. Der Bürgerausschuß stellte zusammen mit Meister Matthis (Zell) die ungezügelter Leute zur Rede: Die Bürgerschaft werde derartige Tätlichkeiten nicht dulden, noch auch daß dem Evangelium solche Schmach zugefügt werde. Die Bürger beehrten allein »Gottes ehr ohn jemens Schaden«⁴⁹. Ob solches Zureden Erfolg hatte, wissen wir nicht. Schadäus, der das Eingreifen Zells und des Bürgerausschusses nicht erwähnt, bemerkt lediglich, »da schickten die Herren Soldner zu in, die sie abmahnten«.

Am Samstag, dem 10. September, überreichte der Bürgerausschuß die geforderte Eingabe⁵⁰. Er redete darin eine sehr offene Sprache. Wohl distanzierten sich die Vertreter der Bürgerschaft von dem Vorgehen des Pöbels. Es wäre ihnen lieber gewesen, »daß es nur bei dem anbringen blieben wäre, und ein Erbarer Rath fürter gehandelt hätte ... Aber vnder

45. Acta fol. 4b/5b.

46. Johannes Minderer, Pfarrer zu St. Andreas, Paul Freuder, sein Helfer, und Michael Lobender, Prädikant zu St. Margarethen. – Auch Thomas Murner wollte die aufgebrauchte Menge dem Rat zuführen. Da man ihn nicht antraf, begnügte man sich (wie aus Murners Beschwerdeschrift an den Rat hervorgeht) damit, einen Teil seines Hausrates zu demolieren und ein Manuskript des verhaßten Franziskaners mitgehen zu lassen, das angeblich Matthias Zell ausgehändigt wurde. (*W. Kawerau: Thomas Murner und die deutsche Reformation. SVRG, Nr. 32, 1891, S. 90.*)

47. Acta fol. 2.

48. Straßburgische Chronica von *M. Osea Schadaeus* (Stadtbibliothek Straßburg M. 628), Nachtrag fol. 32.

49. Acta fol. 6b/7a.

50. Acta fol. 3b ff.

der gemein, sei sie so gut wie sie wölle, läuft allweg mit etwaß ungerechts, dann etliche frembde Kriegsleüth haben sich mit vnderschlagen, die gern hetten helfen Sackmann machen⁵¹«. Aber andererseits entschuldigeten sie die Vorwitzigen mit dem Hinweis, daß Tregers Frevel, zumal seine Übertretung des vom Rat erlassenen Mandates vom 1. 12. 1523, bisher noch ungeahndet geblieben sei. Wenn man auch die Ausschreitungen ablehne, so seien die Bürger doch nicht willens, um dieses Fehltrittes willen das Ziel der evangelischen Bewegung preiszugeben: »... wir von gemeiner Bürgerschaft«, heißt es in der Eingabe, »werden bei dem Gottes Wort leib und leben lassen⁵²«. Zum Beschluß der Petition ergeht die Bitte, der Rat möge den Augustinerprovinzial und die anderen dem Rat überbrachten Priester zu einer Disputation mit den evangelischen Prädikanten fordern. Es wird angeregt, daß bei dieser Disputation Vertreter des Rates und der Zünfte zugegen sein sollten, darüber hinaus aber auch Anhänger der Beklagten bei Zusicherung freien Geleites⁵³.

Der Rat übertrug die Verhandlungen einem Untersuchungsausschuß von fünf erfahrenen Ratsherren. Diese kamen zum Schluß, daß die vorgebrachte »clag nach vermög der rechten an viel orten mangelhafftig, kein rechtmessig begehrt vnd petition sei«. Trotzdem wurden die mit Treger »beigefengten« Priester verhört, gestanden aber nicht, im Sinne der Anklage das Ratsmandat vom 1. 12. 1523 verletzt zu haben. Der Untersuchungsausschuß stimmte deshalb dafür, diese Priester gegen »Urhede« zu entlassen, während man im Falle des Augustinerprovinzials noch keine befriedigende Lösung hatte finden können⁵⁴. »Die 60 als Ausschuß aller Handwerker⁵⁵« erklärten sich am 15. September mit dem Vorschlag des Rates einverstanden, bestanden jedoch darauf, daß ein Verhör angestellt würde, um den Priestern die Beschwerden der Bürgerschaft kundzugeben und alle Prediger zu einhelliger Predigt zu verpflichten. Dann möge der Rat »der Gebühr nach« (auch) den Provinzial aus der Haft entlassen⁵⁶. Daraufhin gab der Rat den vier »Consorten« Tregers, nachdem sie Urfehde geschworen, die Freiheit⁵⁷.

51. Acta fol. 5 b

52. Acta fol. 6 a.

53. Acta fol. 7.

54. Acta fol. 8.

55. Die Formulierung, »die 60 als ausschuß aller Handwerker«, klingt, wie wenn es sich dabei um eine stehende Einrichtung eines Handwerkerausschusses handelte. Möglich, daß damit tatsächlich wie bei dem aus 300 Mitgliedern bestehenden Großen Schöffenrat (vgl. *U. Crämer*: Die Verfassung und Verwaltung Straßburgs von der Reformation bis zum Fall der Reichsstadt, 1931, S. 27) ein Gremium gemeint ist, das die 20 Zünfte mit je der gleichen Zahl von Vertretern beschieden.

56. Acta fol. 9 a.

57. Acta fol. 9 b ff.

Schwerer lagen die Dinge bei Treger⁵⁸: Sobald seine Gefangennahme bekannt wurde, trat die ganze Augustinerprovinz, namentlich die Klöster in Speyer, Landau, Colmar und Straßburg für ihn ein. Freiburg sandte sogar unverzüglich (10. September!) einen Abgeordneten, der die sofortige und unbedingte Freilassung des Augustinerprovinzials forderte^{58a}. Im Beisein »eyner Ersamen bottschaft der löblichen statt friburg yn öchtlandt« hielt man Treger nochmals die Gründe vor, weshalb er in Haft genommen war, und forderte ihn auf, seine mündliche Antwort schriftlich abzufassen. Treger bringt in dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte in die Debatte. Er wiederholt seine Behauptung, daß er »wedder eynen Ersamen w. rott noch ein fromme gemein dysser loblichen statt Straßburg wedder yn dyssem noch jn anderem mynem schriben geschmecht odder beleidigte hab«. Seine Hundert Artikel, die mit Bewilligung des Rats gedruckt worden sind, habe er in der Schweiz disputieren wollen. Die Straßburger Prädikanten hätten ihn »zu disputieren hie angesprochen«. Doch obschon er sich »Disputierens gebierender moß vbberflyssig« erboten habe, habe man ihn in dem an die Eidgenossenschaft gerichteten Büchlein als Ketzer diffamiert und ihn verleumdet, er habe »den haßen ym bußen« und habe sich der Disputation entzogen. Weitläufig äußert er sich zur Frage der Disputation: Nach kaiserlichen und päpstlichen Rechten sei es bei hohen Strafen verboten, von der Kirche und den Konzilien als irrig und ketzerisch verdamnte Sätze wiederum in Zweifel zu ziehen und zu disputieren. Darum erbiete er sich lediglich in der in seinem Büchlein vortragenen Form zur Disputation, nämlich vor den Reichsständen auf dem künftigen auf Martini ausgeschriebenen Reichstag oder, falls der

58. Die von *Jung* benutzten, nicht näher bezeichneten Quellen für seine Darstellung der Verhandlungen des Rates mit dem Augustinerprovinzial in der Zeit vom 5. September bis 12. Oktober 1524 fanden sich erst, nachdem das Manuskript bereits druckfertig abgeschlossen war, im Stadtarchiv Straßburg (Faszikel VI, 701 a/14). Dank dem Entgegenkommen von Herrn Prof. D. Dr. Stupperich konnten diese Archivalien bei der vorliegenden historischen Einleitung zu B.s Schrift gegen C. Treger noch berücksichtigt werden. Um den bereits angelaufenen Druck nicht allzusehr zu stören, wurden allerdings nur einige Einzelheiten nachgetragen und Belegstellen ergänzt. – Das genannte Faszikel umfaßt außer den in den »Acta« enthaltenen Aktenstücken (vgl. Anm. 39) als wertvollsten Bestandteile 4 undatierte Eingaben Tregers an den Rat (Vol. 9–11; 14 f., 20–22; 24), die verschiedenen zugunsten des Augustinerprovinzials eingereichten Petitionen u. zw. die gemeinsame Eingabe der Augustiner-Priore von Speyer, Landau, Colmar und des Straßburger Conventes (fol. 8), die Eingabe von Freiburg (fol. 12) und die Eingabe der Abgeordneten beim »Tag von Baden« (fol. 13), außerdem den Bericht über die Verhandlungen des Rates mit dem Bürgerausschuß aufgrund der Besprechung mit Treger (fol. 16) und das in 11 Punkten zusammengefaßte Memorandum des Ausschusses (fol. 17).

58a. Stadtarchiv Straßburg VI, 701 a/14, fol. 8 und 12.

Reichstag verschoben werden sollte, vor dem Reichsregiment in Eßlingen oder auch vor einer von diesem zu benennenden Universität⁵⁹.

Inzwischen hatten die Freiburger die Treger-Affäre auf dem Tag zu Baden zur Sprache gebracht. Sie erreichten, daß auch die eidgenössischen Gesandtschaften von Straßburg die Freilassung Tregers verlangten⁶⁰. Darüber hinaus scheinen die Augustiner auch bei dem Reichsregiment in Eßlingen in dieser Angelegenheit vorstellig geworden zu sein, da sie sich von der Aktion der Eidgenossen nicht den gewünschten Erfolg versprochen⁶¹.

Am 1. Oktober wurde der Fall Treger vor dem Straßburger Rat verhandelt. Es wurde »der gemeind clagschrift gegen den Provincialen zu den Augustinern auch der prouinz supplicen, ihn vff bürgschafft herauszulassen, derogleichen deren von Freiburg in vchtland auch gemeiner Eydtenossen zu Baden fürbitt für das prouincials verantworten, auch das Kay(serliche) schreiben vnd gebieten, kein disputation zu halten bis vff das gemein general concilium, so sein M(ajestät) mit des papsts verwilligen ansetzen will, alles der lengde noch gelesen«. Der Beschluß des Rates lautete dahin, daß der Augustinerprovincial schwören sollte, in seinem Kloster zu bleiben und sein Leib und Gut »nit zu veräußern« bis der Handel ausgetragen sei; dann würde man ihn »auf eine gebührende Urphede« entlassen. Fernerhin wurde zur Bedingung gemacht, daß Treger sich zu seiner Rechtfertigung bereit erklärte, falls ihn jemand seiner »Iniurien« halber anklagen würde, und daß er seine Lehre »in deutsch und latinisch« dem Rat vorlegte, freilich ohne diese Schrift seinen Gegnern zuzustellen. Gleichzeitig beschloß man, auch die Prädikanten zu veranlassen, einen schriftlichen Bericht ihrer »Meinung« dem Rat einzureichen; auch sie sollten gehalten sein, diese Schrift »niemand anders (zu) entdecken⁶²«.

Doch ließ sich der Beschluß des Rates nicht durchführen. Denn Treger erklärte sich (unter Hinweis auf seine unlängst gegebene Antwort) wohl dazu bereit, »der wyderparthy vnnd ouch eyner ersamen gemein entlich rechtens zu syn«, doch bestand er darauf, daß er als Ordensprovincial angesichts der »mancherley geschefften, so sich yn dysser

59. Stadtarchiv Straßburg VI, 701 a/4 fol. 9-11. *A. Jung*, a.a.O., S. 292. Das Ratsprotokoll vom 1. Oktober 1524 (Thom. Archiv Nr. 37, Carton 19) spricht summarisch von »der prouinz supplicen«. Tregers Stellungnahme: Stadtarchiv Straßburg VI, 701 a/14.

60. Im Januar 1525 dankt Treger den Eidgenossen, daß sie für ihn eingetreten sind (Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Bd. IV, Abth. 1a, 1873, S. 579). Vgl. *A. Jung*, S. 293, und *Paulus*, S. 524.

61. B. an Zwingli (31. Oktober 1524).

62. Thomas-Archiv, Nr. 37, Carton 19. Ratsprotokoll vom Samstag nach Michaelis (= 1. Oktober) 1524.

ongeschickten sorgvelligen zytt teglichen zutragen«, nicht dazu verstehen könne, Straßburg nicht zu verlassen. Was seinen Glauben anlangt, verwies er auf seine Schriften. Und schließlich nahm er das Recht für sich in Anspruch, auf Angriffe seiner Gegner entsprechend zu antworten⁶³.

Der Rat unterrichtete den Bürgerausschuß über den Verlauf der Verhandlungen und unterstrich dabei, daß es bei der derzeitigen rechtlichen Lage unmöglich sei, Treger zur Annahme einer Disputation zu zwingen. Der Ausschuß der Bürgerschaft antwortete auf die Vorstellungen des Rates am 6. Oktober mit einem ausführlichen Schreiben⁶⁴. Darin waren nochmals die Klagen und Wünsche der Bürger zusammengefaßt. Der Rat solle den Augustinerprovinzial zu einer Rechtfertigungsschrift bewegen, welche seinen Vorwurf beweisen solle, daß die Lehre der Prädikanten der Schrift ungemäß sei. Auch solle der Rat dafür Sorge tragen, daß eine Darstellung des Handels mit Treger veröffentlicht werde, und zugleich den Prädikanten die Erlaubnis erteilen, sich selbst zu verteidigen. Neben anderen Beschwerdepunkten war gefordert, daß auch Mönche und Nonnen die bürgerlichen Pflichten übernehmen sollten. Auch sollte der Rat geeignete Maßregeln ergreifen, das Mandat vom 1. 12. 1523 wirksam werden zu lassen, und die Prediger zu diesem Zweck überhören.

Die weiteren Verhandlungen gestalteten sich so zäh, wie man es sich nur vorstellen kann: Treger beharrte unerschütterlich bei seinem wieder und wieder mündlich und schriftlich zur Genüge dargestellten Standpunkte. In einer neuerlichen Aussprache (in deren Zusammenhange Treger wiederum gebeten worden war, seine weitläufigen mündlichen Äußerungen schriftlich zusammenzufassen) lehnte der Augustiner die nochmals an ihn herangetragene Bitte, sich einer Disputation zu stellen, ab. Auch dem Wunsche, vor einem Notar und Zeugen niederzulegen, daß er weder den Rat noch die Bürgerschaft von Straßburg habe beleidigen wollen, versagte er sich, und zwar mit dem Bemerkens, daß man daraus möglicherweise den Schluß ziehen würde, er habe widerrufen. Der Forderung, Bürgerschaft über 50000 Gulden zu stellen, entsprach er und erklärte sich auch bereit, Urfehde zu schwören. Den erneut geäußerten Verdacht, das Augustiner-Kloster habe Geld aus der Stadt entäußert, wies Treger entschieden zurück⁶⁵.

63. Stadtarchiv Straßburg VI, 701a/14, fol. 14 f.

64. Ebd. fol. 20–22. *A. Jung*, S. 293, nimmt im Gegensatz zur hier zitierten Stellungnahme Tregers an, daß dieser bereit gewesen sei, »schriftlich vor Notariis und Zeugen« zu erklären, daß er in seinen Büchern nicht die Absicht gehabt habe, die Gemeinde zu schmätern.

65. *A. Jung*, S. 293 f. – Stadtarchiv Straßburg VI, 701a/14 fol. 17f. Ein Auszug dieses Schreibens findet sich im Thomas-Archiv, *Varia Ecclesiastica*, Ia, fol. 103a/104a.

Am 12. Oktober gab der Rat den Augustinerprovinzial schließlich frei, nachdem er zuvor die Urfehde beschworen und die Konventualen seines Klosters als Bürgen dafür gestellt hatte, daß er die beschworenen Verpflichtungen einhalten werde⁶⁶. Gleichzeitig gab der Rat den Prädikanten wie auch Treger die Erlaubnis, ihren Handel in Druckschriften weiterzuführen. Doch sollten alle diese Streitschriften »allein die geschrift anziehen«, alle »Reitz- vnd schmähworte« meiden und nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Rates in den Druck gegeben werden⁶⁷.

Die Prädikanten machten von dieser Erlaubnis des Rates reichlich Gebrauch: Capito setzte sich mit der Vermahnung Tregers auseinander, die sich gegen die von ihm verfaßte »Verwarnung« gerichtet hatte, und nahm Stellung zu den von dem Augustiner darin entdeckten angeblichen 17 Lügen⁶⁸. Bucer machte es sich zur Aufgabe, die Paradoxa zu widerlegen⁶⁹. Hedio stellte den Thesen Tregers andere 55 Schlußreden entgegen⁷⁰. Lambert von Avignon widmete dem ihm persönlich bekannten Bischof von Lausanne ein in 385 Thesen abgefaßtes theologisches Kompendium, ging aber lediglich in der einleitenden Widmung⁷¹ auf die

66. Acta fol. 11 ff. Original: Thomas-Archiv, Nr. 87, Carton 50. – Ein bisher nicht beachtetes Nachspiel der Gefangennahme des Augustinerprovinzials geht aus einem Schreiben Tregers hervor (Stadtarchiv Straßburg VI, 701 a/14, fol. 24). Danach hatten einige Ratsherren die Augustiner ersucht, sie möchten die »atzung vnnnd costen« für die Haft des Provinzials übernehmen. Treger lehnte entschieden ab: Er sei »gewaltig vnd wyder recht« inhaftiert worden; in diesem Falle sei er selbst eher zu einer Schadenersatzforderung berechtigt, worauf er allerdings »vmb fryddenß willen« verzichtet habe. Außerdem moniert Treger in diesem undatierten Schreiben, daß ihm seine eingezogenen »bychlin« bisher noch nicht wieder ausgehändigt worden seien, während der Traktat der Prädikanten, worin er an seiner Ehre »beleydiget vnnnd geschmecht« werde, in Straßburg unverhindert feilgeboten würde. Er bittet deshalb dringend um Rückgabe der eingezogenen Exemplare seiner Verteidigungsschrift.

67. Thomas-Archiv, Varia Ecclesiastica, Ia, fol. 103 b/104 a, vgl. *A. Jung*, S. 295. – Der Magistrat schärfte zu diesem Zwecke ein, daß diese Schriften vor der Drucklegung der »cantzley« vorgelegt und vom Rat zum Druck freigegeben werden müßten. Es war übrigens bereits am 12. September 1524, also recht bald nach dem Erscheinen von Tregers Vermahnung, ein scharfes Mandat gegen »Schmachbüchlein« erlassen worden (abgedruckt bei *Röbrich*: Mitt. I, S. 262 f.).

68. Genaue Angabe des Titels oben, Anm. 8.

69. Zum Aufbau von B.s Schrift gegen Treger vgl. unten, S. 35 f.

70. Ablenung / kurtz / nützlich / vnd nottwendig / uff B. Cunrats Tregers Büchlin / durch D. Casparn Hedion / Predicanten / der hohen stift Straßburg / begriffen. Anno xxiiij des monats Octobris. (Hedio-Bibliographie von *J. Adam*, ZGO, N. F. 31, 1916, S. 424 ff., Nr. 2.) Die Schlußreden werden durch ein kurzes Vorwort eingeleitet und durch ein Nachwort beschlossen.

71. Farrago omnium fere rerum theologicarum ... (1524). Die Widmung an den Bischof von Lausanne hat Herminjard in seine »Correspondance des réformateurs dans les pays de langue française« (Genf 1866/87) aufgenommen: I, S. 328 ff.

Treger-Affäre ein. Schließlich griff noch eine anonym erschienene Schrift die Kontroverse auf, indem sie acht Gedanken der Tregerischen Vermahnung im Sinne der evangelischen Seite widerlegte⁷².

Die Auseinandersetzung mit dem Augustinerprovinzial, deren Verlauf an manchen Stellen nicht mehr in den Einzelheiten zu erhellen ist⁷³, hat eine doppelte Bedeutung: Zum einen war sie für die evangelisch gesinnten Prädikanten ein Schritt theologischer Klärung und das eindrucksvolle und freimütige Bekenntnis ihres evangelischen Glaubens vor aller Öffentlichkeit. Zum anderen zeigte sich hier, wie sehr die Straßburger Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit der evangelischen Predigt zugetan und entschlossen war, den Rat zur Durchführung der Reformation in Straßburg zu bewegen.

72. Wider bruder Cunrat dreiger augustiner ordens durch teutschland prunicipial vnd diner der ramischen (!) kirchen, Ein find Euangelischer warheit (o.O., o.J., O.Dr.). Die Überschrift steht in der Mitte der Titelseite. Oberhalb des Titels und unter ihm stehen jeweils zwei mit kleineren Typen gedruckte Bibelsprüche. *A. Jung*, S. 295, Anm. 55, gibt außer dem eigentlichen Titel auch die Anfangsworte des ersten Bibelzitates an: »Das ist myn geliebter sun ...«, die eigentlich nicht zum Titel gehören. Die Schrift wendet sich gegen Tregers Vermahnung (A 2 a). Der anonyme Verfasser war wohl kein Straßburger Prediger: Nicht nur, daß er ausschließlich theologische Fragen aufgreift, die in der Treger-Kontroverse zur Sprache gekommen sind, er betont auch, daß er die »predicanten des wortt gotts zu Straßburg« nicht gegen das »Lügenschelten« Tregers verantworten will (D 2 a).

73. Der historische Teil der Einleitung zu B.s Schrift gegen Conrad Treger will Antwort geben auf die Frage ihrer Entstehung und zugleich die Atmosphäre dieser Auseinandersetzung verdeutlichen. Darüber hinaus darf diese Darstellung des Verlaufes der Treger-Affäre als ein ausführlicher Kommentar zu B.s Bericht über die gleichen Vorgänge (unten, S. 38–43) angesehen werden. – Es lag nicht in der Absicht dieser Untersuchung, mit den mancherlei sehr anders lautenden Urteilen der bereits vorhandenen einschlägigen Arbeiten (vgl. Anm. 1) eine Auseinandersetzung einzugehen. Es sei hier lediglich im Blick auf die Chronologie der Treger-Affäre vermerkt, daß B. den Ablauf der Auseinandersetzung am klarsten berichtet und nirgends mit den anderen uns zugänglichen Quellen in Widerspruch tritt. Es lassen sich folgende Phasen des Streites erkennen: 1. Erscheinen der Paradoxa und vergebliche Vorladung Tregers zu einer Disputation (S. 38, Z. 33 ff.); 2. Capitos Verwarnung (S. 39, Z. 22–27); 3. Einladung zur Privatdisputation im Barfüßerkloster und Begegnung daselbst (S. 39, Z. 27 ff.); 4. B. erwartet Treger zur Disputation während der Straßburger Messe (S. 41, Z. 14 ff.). B. berichtet allerdings nichts von dem zweiten Teil der Treger-Affäre, der 5. mit dem Erscheinen von Tregers Vermahnung beginnt, 6. in der Massendemonstration des Volkes und der Gefangennahme von Treger und »Consorten« seinen Fortgang nimmt und schließlich 7. durch die Beschwörung der Urpöde durch Treger und seine Gesinnungsgenossen einerseits, 8. durch die schriftliche Widerlegung der Tregerischen Streitschriften andererseits ihren Abschluß fand. *A. Jung*, *J. W. Baum* und *Paulus* folgen dieser Chronologie, während *Röhrich*, der die Acta aus dem Thomas-Archiv nicht kannte, die Privatdisputation mit Treger zeitlich nach dem Erscheinen der Vermahnung Tregers ansetzt, desgleichen die beiden jüngsten Darstellungen von *Adam* und *Eells*.

2. Ausgaben⁷⁴

1. Titelblatt.

Ein kurtzer warhafftiger bericht /
 von Disputationen / vnd gantzem hand
 el / so zwischen Cûnrat Treger / Prouin
 cial der Augustiner / vnd den predigern
 des Euāgelij zû Straßburg sich begeb
 en hat.

Sein / des Tregers Sendtbrieff / an
 den Bischoff zû Losan. Vnd hundert
 Paradoxa / oder Wunderreden / vom
 gewalt der Schrift / Kirchen / vnd
 Concilien / verteütscht.

Schriftlich verantwortung vnd
 widerlegung derselbigen.
 Durch Martin Butzer.

Das Titelblatt ist durch einen Holzschnitt geziert, der sich wie ein Rahmen um den in der Form eines Rechteckes angeordneten Titel legt. Der Titelholzschnitt stellt die biblische Geschichte vom Gottesurteil am Karmel dar (1 Kö 18,17 ff.)⁷⁵. Die obere Leiste des Rahmens läßt den Himmel erkennen, von dem rechts Feuer herabfällt und das Opfer des Elia (rechts unten) in Brand setzt. Links unten ist die Szene der Ermordung der Baalspriester festgehalten, die – offenbar um der Symmetrie des Bildes willen – nicht am Bache Kidron (1 Kö 18,48) abgeschlachtet werden, sondern an ihrem Altar, auf dem noch das unberührte Opfertier liegt. Im Hintergrunde dieser Szene erhebt sich (auf dem linken Teil des Rahmens) der Berg Karmel. Dort liegt Elia auf den Knien, die Hände zum Gebet gen Himmel erhoben, und fleht um Regen. Am Gipfel des Berges ist der Diener des Propheten zu sehen, der mit der ausgereckten Linken zum Himmel zeigt, an dem (in der linken oberen Ecke des Holzschnittes) Regenwolken sichtbar werden, die sich eben zu entleeren beginnen⁷⁶.

74. Bei der Druckbeschreibung sind die Angaben der Bibliographien von *F. Mentz* und *R. Stupperich* benutzt. – Übrigens hatte B. wohl daran gedacht seine Schrift gegen C. Treger auch in lateinischer Sprache herauszubringen (vgl. unten, S. 42, Z. 37–38 ohne diesen Plan tatsächlich verwirklichen zu können).

75. *Mentz* nimmt an, daß es sich bei dem Titelholzschnitt um die Darstellung der »Vernichtung des goldenen Kalbes« handelt.

76. Es läßt sich nicht mit völliger Sicherheit ausmachen, ob sich der Künstler nicht auch hier gegenüber der biblischen Geschichte eine Freiheit erlaubt hat: Möglicherweise könnte die betende Gestalt auch auf den König und die auf den heranziehenden Regen zeigende Person auf den Propheten gedeutet werden.

2. *Druckbeschreibung.* 64 ungezählte Blätter in Quartformat. 38 Zeilen, Schwabacher Typen. Paginierung: Aij–Qij. Kopftitel und Marginalien, keine Kustoden. Auf Blatt Aija eine Initiale. Qiijb gibt die Corrigenda, das letzte Blatt ist leer.

3. *Druckort und -jahr, Drucker.* Datierung auf Blatt Qiija: »Zû Straßburg xx. Octobris M.D.xxiiij«. Gedruckt ist diese Schrift vermutlich bei Schott, der den Titelholzschnitt nach Angaben von Mentz auch sonst gelegentlich benutzte.

4. *Überlieferung und Nachweis des Originaldruckes.* Nach Ausweis der von R. Stupperich besorgten Bucer-Bibliographie läßt sich dieser Druck in folgenden Bibliotheken nachweisen: Augsburger Staats- und Stadtbibl., Univ.-Bibl. Basel, Univ.-Bibl. Jena, Univ.-Bibl. Kiel, Staatsbibl. München, Bibl. Nat. Paris, Stadtbibl. Schlettstadt i. E., Bibl. Nat. et Univ. Strasbourg, Herzog-August-Bibl. Wolfenbüttel, Zentralbibl. Zürich.

5. *Der Nachdruck von 1524*⁷⁷. Erhaltung christlicher Leer bitzhär zu Straßburg gepredigt. Inhaltend Grund, gewalt vnd ansehen göttlicher Schrift, vnd der Kirchen. Dargegen das schwach vermögen menschlicher Concilien vnd gegensatzungen. Martin Butzer. (Straßburg, J. Schott, 1524.)

64 ungezählte Bl. in 4°. Das letzte Bl. leer. Sign. Aij. – Qij. Kopftitel und Marginalien, keine Kustoden. 38 Zeilen Schwabacher Typen. Die ersten beiden Zeilen des Titels sehr groß gedruckt. Titeleinfassung das jüngste Gericht darstellend. Auf der ersten Seite des zweiten Blattes dieselbe Initiale wie am Anfang von Bucers erster Schrift (Bibl. Nr. 1).

3. Inhalt

Bucer hat sich in seiner Schrift gegen Conrad Treger die Aufgabe gestellt, dessen Paradoxa zu widerlegen (S. 42, Z. 32–33)⁷⁸. In einer knappen

77. Wir geben die *Mentzsche* Druckbeschreibung. Das einzige Original dieses Druckes, das *Mentz* in der Königlichen Bibliothek Berlin, der nachmaligen Berliner Staatsbibliothek, nachweisen konnte, ist seit Kriegsende nicht mehr aufgetaucht. Nach freundlicher Auskunft der Deutschen Staatsbibliothek Berlin zählt dieses Werk zu den ausgelagerten Beständen, über deren Verbleib dort nichts bekannt ist. Auch die Westdeutsche Bibliothek Marburg verwahrt diesen Bucer-Druck nicht.

78. Darüber hinaus hat B. allerdings gelegentlich dann auch auf Tregers Veranung Bezug genommen (etwa S. 99, Z. 1 ff. oder S. 138, Z. 17 ff.). – Es verdient Beachtung, daß sich die Grundkonzeption zu dem in der vorliegenden Schrift behandelten Thema bereits in B.s großem Gutachten feststellen läßt, das den Nachweis führt, daß Luthers Lehre in den »Hauptartikeln vnd -puncten christlich vnd gerecht« ist (vgl. Band 1, S. 310–316). Abgesehen davon, daß die Schrift gegen Treger in den Grundgedanken mit dem etwa ein Jahr zuvor geschriebenen Exposé übereinstimmt, lassen sich bis in die Gedankenführung hinein sachliche Parallelen aufweisen. Das gilt

Einleitung skizziert er zunächst die Kontroverse mit dem Augustinerprovinzial, und zwar deren ersten Teil, während er die Auseinandersetzungen um Tregers »Vermanung« völlig übergeht (S. 38 – 43. vgl. Anm. 73).

Die Wiederlegung der Tregerschen Thesen erfolgt in der Weise, daß Bucer zunächst Tregers Widmung in deutscher Übersetzung wiedergibt (S. 43 – 47) und sie dann in zehn Abschnitten kritisch behandelt (S. 47 – 71). Ähnlich verfährt er mit den Disputationsthesen selbst, indem er im Anschluß an die Übersetzung der zum Teil in Gruppen zusammengefaßten Thesen jeweils seine Entgegnung bringt (S. 71 – 172).

Bucer hatte selbst den Eindruck, daß er sich im Eifer, Tregers Thesen ja gründlich zu widerlegen zu Wiederholungen habe verleiten lassen, zumal der Augustiner seine Argumente wiederholt vorbringt (S. 43, Z. 6 ff.)

Bucer selbst gibt eine Übersicht über die »fürnemlichen puncte christlicher leer«, die er in der vorliegenden Schrift dargestellt hat (S. 37 f.).

schon für die besondere Fragestellung, denn B. streift bereits hier neben der Beobachtung des Verhältnisses der Autorität des Papstes und der Konzilien zur Autorität der Schrift, die besondere Frage, ob der Anteil der Kirche beim Zustandekommen des Kanons nicht die kirchliche Autorität über die Schrift voraussetzt. Das gilt dann im einzelnen, wenn er als Beweis für die Autorität der Schrift Augustin und das Corpus Iuris heranzieht (S. 313, vgl. unten, S. 123, Z. 17; S. 130, Z. 27 ff.; S. 135, Z. 23 ff.), oder wenn er die Aufnahme biblischer Schriften in den Kanon mit der Überprüfung eines kaiserlichen Mandates durch die Untertanen vergleicht (S. 315, vgl. unten, S. 97, Z. 37 ff.), oder wenn er erklärt, daß der Kanon so zustande gekommen sei, daß die »Alten« durch den Heiligen Geist und durch Vergleich mit den Büchern des Alten Testamentes festgestellt hätten, »welche Euangelienschreiber by der worheyt bliben« (S. 315, 18-20, vgl. unten, S. 80, Z. 23 ff.).

Ein kurtzer warhafftiger bericht von Disputationen und gantzem handel, so zwischen Cünrat Treger, Provincial der Augustiner, und den predigern des Evangelii zû Straßburg sich begeben hat. Sein, des Tregers Sendtbrief an den Bischoff zû Losan. Und hundert Paradoxa¹ oder Wunderreden vom gewalt der Schrifft, Kirchen und Concilien verteütscht. A r a
Schriftlich verantwortung und widerlegung derselbigen. Durch Martin Butzer.

Fürnemliche puncten christlicher leer in disem Büchlin begriffen. A r b

10 Gegen welchen senfftlich und gegen welchen schärpfflich in predigen und schreiben solle gehandelt werden. in der verantwortung des ersten Artickels des Sendtbriefs. i

Welcher massen die Schrifft solle außgeleyt werden. In der verantwortung des fyerdten Artickels des Sendtbriefs. ii

15 Warumb man on weiters forschen den Evangelisten glauben soll. In der widerlegung der fünfftzehenden Wunderred. iii

Das die Schrifft durch den geist Gottes verstendigt, und nit die kirch, unsers glaubens einig unnd gewisse regel sey. In der widerlegung der sechtzehenden Wunderred. iiij

20 Das der letst spruch in sachen des glaubens des heyligen geists ist in hertzen der gläubigen und nit der kirchen. In der widerlegung der fünffundzwentzigsten Wunderred. v

Wie die Evangelia angenommen seind und alle Gottes schrift erkant vi

1. B. verdeutscht den von Treger auch als Überschrift zu seinen Disputationsthesen von 1521 (vgl. Einleitung oben, S. 17) benutzten Begriff »Paradoxa« mit »Wunderreden«. Joh. Schwebel gibt dafür die Erklärung »hoc est sine gloria«, um mit dieser wörtlichen Übersetzung aufgrund einer falschen Etymologie zugleich den Gehalt von Tregers Thesen ironisch zu charakterisieren (Centuria Epistolarum ad Joh. Schwebelium. 1597. S. 92). Wieder anders faßt Capito diesen Begriff, wenn er in seiner »Antwort« Treger entgegnet: »Zum sibenden verweißestu vns, das wir sagen du habest dein beschlußreden« – so bezeichnet Treger übrigens seine Thesen auch in seiner Vermanung (F 3 a) – »new vnd vngehört genant. Nun heißestu sie »Paradoxa« das ich nit anders weiß zu teütschen, dann über gemein achtung oder new vnd vngehört« (M r a). Und bei Sebastian Franck lesen wir in der Vorrede zu seinen Paradoxa (1542): »Euangelium uerbum dei, Paradoxum merum et perpetuum. Das Euangelium ist eyn ewig lautter Wunderred. – Paradoxa (lieben freund vnd brüder) heißt bey den Griechen eyn red, die gleich wol gewiß vnd war ist, die aber die gantze welt vnd was nach dem menschen lebt nichts weniger dann für war helt ... Nun hab ich diß mein Philosophei »Paradoxa« intituliert vnd Paradoxum ein Wunderred oder Wunderwort verteütscht, dieweyl die Theology, der recht sinn der Schrifft (so allein Gottes wort ist) nichts ist, dann eyn ewig Paradoxum wider allen wahn, scheyn, glauben und achtung der gantzen welt gewiß vnd war.«

werden. Und das die kirch nichts über die Schrift ist. In der widerlegung der achtundzwanzigsten Wunderred.

vii Wohâr irrthumb in die Kirch kummen und wie weit sye irren mag. In der widerlegung der zwounddreyszigsten Wunderred.

viii Welche (schriftlich zû reden) die heylig Kirch und wer ir zûgehörig. 5 In der Widerlegung der fyerunddreyszigsten Wunderred.

ix Wie man christlich Concilien halten und die Kirch hören soll. In der widerlegung der achtundfyertzigsten Wunderred.

x Das die Ketzler durch schrift müssen überwunden werden und nit durch sprûch oder gewalt der Concilien. In der widerlegung der neün- 10 undfyertzigsten Wunderred.

xi Mit vil andern nützlichen puncten und ettlicher ort der schrift erklärung, dadurch die christlich leer erleütet und wider ire widersprâcher verfochten würt. |

A 2 a Martinus Butzer dem christlichen Leser. Gnad und frid von Gott, dem 15 vatter, und unserem herren Jhesu Christo.

Wiewol mir nye gefallen hat, mit vil nebenbüchlin, wie christlich joch die seyen, den fleiß der Christen an leßung der göttlichen Biblischen geschrift zû verhindern, dann ich weisz nit, was krefftigere würckung 20 und anmütigere lieblichkeit das wort des herren habe, so man dasselbig in den Biblischen büchern liset, mer dann in andern. So solte uns die ußlegung und verklerung der Apostolischen schriftten des newen Testaments ye genûg sein gegen den prophetischen des alten Testaments, dieselbigen zû verston und unser tåglich übung drynnen zû haben. 25 Noch so dringt mich die lieb der göttlichen eeren und auch des heyls der einfeltigen Christen, dich, christlicher Leser, auch etwas mit meinem schreiben zû mûhen. Dann noch ettlichen andern, so hye zû Straßburg, da der Herr – ym sey ewigs lob – sein wort hat hell und krefftigklich lassen erklingen, unsere predig und leer, die wir wissen vor aller welt, 30 englen, menschen und teuffelen zû erhalten, das sye nit unsere, sonder Gottes und sein einigs wores wort seind, angefochten und widersprochen haben, hat dem Herren unserem Gott und genedigen vatter gefallen, das auch Cûnrat Treger, der Augustiner Provincial, sich wider uns gesetzt hat, erstmals lassen ußgon hundert Paradoxa, das ist Wunder- 35 reden, mit einer vorgonden, zûmal hochmütigen und honsprechigen Epistel, in der er uns, so das lauter wort Gottes on menschliche zûsätz predigen, prachtlich und mit vil und woren² und ungereymten schmâch-

2. vnd woren ist vermutlich Schreibfehler für »unworen«, ergäbe zur Not allerdings auch einen Sinn in der Bedeutung »und wirklichen = richtigen«.

worten antastet. Doran uns doch nit hoch gelegen were. Dann in dem
 ampt wir seind, wissen wir, das uns sein schelten weyt eerlicher ist,
 dann sein loben. So sollen wir unser eer auch nit verfechten. Aber die-
 weil wir wissen und des uns zů bezeugen heütigs tags mengklich erbyeten,
 5 das er in derselbigen Epistel und Wunderreden wider das helle gewisz
 wort Gottes geschriben hat, haben wir, so hye zů Straßburg christlicher
 Gemeyn im wort dyenen, von ym freüntlich und demütigklich durch
 ein erbare Bottschafft und auch schriftlich durch Gott gebetten, uns
 seinem erbyeten nach, in gemelter Epistel ußgeschriben, zů underrichten,
 10 wo wir uns irrten, und dagegen uns dultigklich hören lassen uff sein
 beschuldigen antworten und widerumb auch ym anzeygen, wes er sich
 wider die schrift Gottes unverneylich geirrt hat. |

Aber wir haben bey ym solichs nit mögen erlangen, auch nit unsere
 genedige herren eins ersamen weisen Raths, die ym gewisse sicherheit
 15 zůgesagt haben. Er wandt für des Bischoffs und weyssh was andern
 gewalt, die zů disputieren in sachen des glaubens sollen verboten haben.
 Als ob uff erden yemant zů verbieten hette, seinen nechsten durch das
 wort Gottes vom irrthumb abzűwenden. oder ob schon yemandt so
 rosendt und wandtschellig³ were, der sich solchs wider sein Gott und
 20 schöpffer underston wolte, das ym darum solte gehorsam sein, der sich
 ein Christen darff nennen und darzů ein Theologum. Da er nůn uns
 seiner zůsag entpfallen was, hat in unserem nammen unser lieber brůder
 und getrewer mitarbeyter im wort Gottes, Wolffgangus Capito, ein ver-
 warnung an gemeyn Eydnoschafft geschriben und das haubtstück
 25 seiner wunderreden genůgsam, doch mit kůrtze, widerleyt, das wir mer
 widerfechtens bey allen, so nůr mittel verstandts seind, nit haben für
 nottůrfftig achten mögen. Doch verursacht uß seinem und der seinen
 groß berůmen, als ob ym seine Wunderreden niemant möchte umb-
 stossen, haben wir zů den Barfűssern, do wir dann, genannter Wolff-
 30 gangus Capito, Franciscus Lampertus und ich, ettliche bűcher^a gött-
 licher schrift christlichen zůhůrern derzeyt offentlig ußlegten und ver-
 klärten⁴, freüntlich Disputation doch nůr in latinischer sprach umb mer

A 2 b

*Wolffgangus Capito**Disputation zů
Straßburg*

a) brůder.

3. Nach Ausweis von *Grimm* XIII ein nur bei B. zu belegendes Wort, das von schellen, »aufsprigend«, abzuleiten und sachlich mit dem besser belegten »wandrasen« = toben, wüten, phantasieren in Zusammenhang zu bringen sein dürfte.

4. Das Barfűßer- bzw. Franziskanerkloster und seine Gűter war bereits am 12. 3. 1524 von der Stadt Straßburg inventarisiert und in Verwaltung genommen worden (*Adam*, S. 90; *A. Baum*, S. 99 ff.). Aus einem undatierten Brief N. Gerbels an Joh. Schwebel (Centuria epistolarum, a.a.O., S. 67) erfahren wir, daß Capito über Jeremia, Lambertus über Hesekiel und B. über die Psalmen gelesen haben. – Aus dieser Stelle kann man wohl nicht schließen, daß die drei hier genannten Prädikanten die Disputation anberaumat hätten (so *Adam*, S. 79).

stille willen zû halten fürgenommen und yn dazûzûkommen ermant, mit andern, die unser predig, das ist das heylig Evangelion, hye zû widerfechten sich beflüssen. Zû der er zûm dritten mal⁵ kummen ist und wol etlich ynred gefürt wider unsere gesetzte warheit, doch sich alweg bezeügt, nit da sein zû disputieren. dann nit da weren taugliche richter, so die vorhends sein würden, wolte er mit uns disputieren der massz, das man ein feür daneben mächte, alsbald den überwundenen theyl zû verbrennen⁶. Welche er aber für tauglich richter achte, wissen wir nit, es were dann der Legat von Rom mit andern Bischoffen und bischoffsknechten, die uns wol zû verbrennen möchten willen haben, ob er schon uns nymmer überwunde.

*Cānrat Treger's haubt
argumenta*

Doch wie er sagte, um der zûhörer willen wolte er mer schimpflich⁷ dann ernstlich ettliche ynred füren. Und berüget alle sein arguieren daruff, es wer allweg ein christlich kirch gewesen, deren solle man in allen dingen den glauben belangend glauben, sye möchte nit irren. Das i im dann, wo er von der waren christlichen kirchen redet, war zûgessen. Da er aber daruß wolte schlyessen, man müste deßhalb auch ii unwidersprechlich annemen, was die kirch gebyeten oder setzen möchte, A 3 a es hette in der schrift grund oder nit. Da ward ym geantwort, die wore heylige kirch künde noch möchte anders nichts leren oder setzen, dann iii das gewisse wort Gottes in der Biblischen schrift vervasszt. darumb were sein schlyessen umbsunst. Uff das drang er, dieweil allweg ein ware kirch und rechtschaffen christen gewesen weren, solten wir ym einen anzeygen, der in tausent jaren gelebt hette und geglaubt wie wir. Daruff ward ym geantwort, unser glaub stünde nit uff zeügnüß der menschen, wiewol Christus die seinen allweg gehebt hette, doch allweg in der verborgenen, das sye den geistlichen weren bekandt gewest und der welt nit. Wir zeygten im Mosen, Samuel, David sampt andern propheten und Aposto'en an, wie dieselbigen glaubt hetten und uns zû glauben gelernet, also glaubten wir auch. er solte ire schrift für die hand nemen und das widerspil beweisen. Helias hette zû seinen zeyten sibentauset gläubiger nit gewisszt^{7a}. ob dann wir schon die nit wissen anzüzeygen, so vor unsern zeyten gewesen seind, ist kein wunder. Gott erkent all die seinen, wir nit, nammlich die so lengest versheyden seind. Er hette doch die helle schrift, er solte beweisen, das wir derselben zûwider

5. Drei mal (vgl. S. 41, Z. 29-30).

6. Das gleiche Anerbieten macht Treger übrigens auch in seiner Vermanung (B 3 a), muß sich aber von Capito (Antwort, S. F 4 a) belehren lassen, daß ein solcher Vorschlag unchristlich sei, da eine rechte christliche Disputation dahin gerichtet sein müsse, daß der überwundene Teil die Wahrheit annimmt. Trotzdem aber würden die Prädikanten diese Bedingung im Sinne von Dtn 13 annehmen.

7. Zum Scherz.

7a. Vgl. 1 Kö 19,14 ff.